



Unterrichtung 19/255

der Landesregierung

Entwurf einer Verordnung der Landesregierung zur Neufassung der Berufsrechtzuständigkeitsverordnung (BRZVO)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Zuständiger Ausschuss: Wirtschaftsausschuss

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Präsidenten
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
Landeshaus
24105 Kiel

Minister

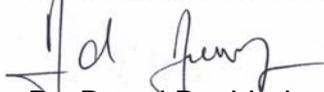
20. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

den beiliegenden Entwurf einer Verordnung der Landesregierung zur Neufassung der Berufsrechtzuständigkeitsverordnung (BRZVO) übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Bernd Buchholz

**Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz,
der Handwerksordnung, dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und der
Ausbilder-Eignungsverordnung
(Berufsrechtzuständigkeitsverordnung - BRZVO)
Vom XXXXX**

Aufgrund

1. des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes,
2. des § 7 Absatz 1 Satz 2, § 54 Absatz 1 Satz 3, § 73 Absatz 2 und § 104 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920),
3. des § 124b Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403),
4. des § 8 Absatz 4 Satz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), zuletzt geändert durch Artikel 114 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626),

verordnet die Landesregierung:

Teil 1

Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung

§ 1

Landesausschuss für Berufsbildung

Zuständige oberste Landesbehörde nach § 82 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes ist das für Arbeit zuständige Ministerium.

§ 2

Berufsbildungsausschuss

Zuständige Behörde nach § 77 Absatz 2 dritter Teilsatz des Berufsbildungsgesetzes und § 43 Absatz 2 Satz 2 der Handwerksordnung ist das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (SHIBB). Die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen werden auf Vorschlag der oberen Schulaufsicht von der nach Satz 1 zuständigen Behörde berufen.

§ 3

Entschädigungen

(1) Zuständige oberste Landesbehörde nach § 40 Absatz 6 Satz 2 und § 77 Absatz 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes sowie des § 34 Absatz 9 Satz 2 der Handwerksordnung ist das Ministerium, welches die Aufsicht über die zuständige Stelle führt, bei welcher der Prüfungs- oder Berufsbildungsausschuss errichtet wird.

(2) Zuständige oberste Landesbehörde nach § 82 Absatz 2 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes ist das für Arbeit zuständige Ministerium.

§ 4

Eignungsfeststellung, Untersagung des Einstellens und Ausbildens sowie Überwachung

(1) Zuständige Behörde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, § 30 Absatz 6, § 32 Absatz 2 Satz 2, § 33 Absatz 1 und 2, § 70 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes und nach § 22b Absatz 5, § 23 Absatz 2 Satz 2, § 24 Absatz 1 und 2 und § 42v Absatz 1 der Handwerksordnung ist das Ministerium, welches die Aufsicht über die zuständige Stelle führt.

(2) Nach § 104 des Berufsbildungsgesetzes und § 124b Satz 1 der Handwerksordnung werden die Zuständigkeiten nach Absatz 1 auf die zuständigen Stellen nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes übertragen.

§ 5

Berufsausbildung im öffentlichen Bereich

(1) Zuständige Stelle nach § 73 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes ist für den Bereich des Landes, der Gemeinden, der Kreise, der Ämter und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

1. die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident in den Fällen der §§ 47, 54 soweit nicht der Bereich der Lebensmittelüberwachung nach Nummer 3 betroffen ist, und § 59 des Berufsbildungsgesetzes,

2. die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes für den Bereich der Justiz mit Ausnahme des § 47 des Berufsbildungsgesetzes,

3. das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium in den Fällen der §§ 54 und 56 des Berufsbildungsgesetzes für den Bereich der Lebensmittelüberwachung,

4. die Industrie- und Handelskammern für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Büromanagement und Kauffrau für Büromanagement mit Ausnahme der Ausbildungen mit der Kombination der Wahlqualifikationen aus § 4 Absatz 3 Nummer 9 und 10 der Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung vom 11. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4125),

5. im Übrigen die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsakademie.

(2) In den Fällen der §§ 32, 33 Absatz 1 und 2 und 76 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und 5 des Berufsbildungsgesetzes sowie der §§ 23, 24 Absatz 1 und 2 und 41a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und 4 der Handwerksordnung ist zuständige Stelle

1. der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein für den Bereich der Sparkassen,

2. der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Nord für den Bereich der Sozialversicherung,

3. im Übrigen das fachlich zuständige Ministerium.

(3) Absatz 1 und 2 gelten auch für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird (§ 74 des Berufsbildungsgesetzes).

§ 6 Verordnungsermächtigungen

(1) Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verordnungen nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes zu erlassen.

(2) Die in § 54 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes enthaltene Ermächtigung wird auf die zuständigen Stellen nach § 5 Absatz 1 und 2 übertragen.

Teil 2 Zuständigkeiten nach der Ausbilder-Eignungsverordnung

§ 7 Ausbilder-Eignungsverordnung

Zuständige Stellen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) sind für den Bereich des öffentlichen Dienstes:

1. der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein für den Bereich der Sparkassen,
2. der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Nord für den Bereich der Sozialversicherung,
3. die Industrie- und Handelskammer im Falle des § 5 Absatz 1 Nummer 4,
4. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsakademie für die anderen Bereiche.

Teil 3 Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

§ 8 Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen

(1) Zuständige Stellen gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), zuletzt geändert durch Artikel 114 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), sind für den Bereich des Landes, der Gemeinden, der Kreise, der Ämter und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts:

1. der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Nord für den Bereich der Sozialversicherung,
2. die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes für den Bereich der Justiz,

3. der Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein für den Bereich der Sparkassen,
4. das SHIBB für die Berufe ländliche Hauswirtschaft, Gartenbau und Landwirtschaft,
5. im Übrigen das fachlich zuständige Ministerium.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird (§ 74 des Berufsbildungsgesetzes).

Teil 4 **Schlussbestimmungen**

§ 9 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsrechtzuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 556), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, X. XXXXX 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Bernd Buchholz
Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Claus Christian Claussen
Minister für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Jan Philipp Albrecht

Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Monika Heinold

Ministerin für Finanzen

Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Begründung

In dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, der Ausbilder-Eignungsverordnung und dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz werden den Ländern Aufgaben zugewiesen, für die die Zuständigkeiten in den Ländern festzulegen sind. Die hierzu ursprünglich erlassene Landesverordnung vom 24.11.1981 wurde im Rahmen der zum 01.04.2005 in Kraft gesetzten Reform des Berufsbildungsgesetzes mit Beschluss der Landesregierung vom 11. November 2005 in eine Berufsrechtszuständigkeitsverordnung überführt. Im Zuge einer weiteren Überarbeitung hat das Landeskabinettt am 27.11.2012 auch die neuen Zuständigkeiten aus dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes in die Berufsrechtszuständigkeitsverordnung übernommen.

Zu § 1:

Gemäß § 82 BBiG wird bei der Landesregierung ein Landesausschuss für Berufsbildung errichtet. Er setzt sich zusammen aus einer gleichen Zahl von Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden. Die Hälfte der Beauftragten der obersten Landesbehörden muss in Fragen des Schulwesens sachverständig sein.

§ 1 BRZVO überträgt die Zuständigkeit zur Genehmigung der Geschäftsordnung des Landesausschusses für Berufsbildung dem für Arbeit zuständigen Ministerium.

Zu § 2:

Gemäß § 77 BBiG und § 43 Abs. 2 HwO errichtet jede für Berufsausbildung zuständige Stelle einen Berufsbildungsausschuss. Er ist gemäß § 79 BBiG in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.

§ 77 Abs. 2 BBiG regelt die Berufung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses auf Vorschlag der zuständigen Stelle für die Arbeitgeber, auf Vorschlag der Gewerkschaften und entsprechender Vereinigungen für die Arbeitnehmer und auf Vorschlag der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen.

Die Aufgabe der Berufung soll gebündelt auf das SHIBB übergehen. Dies erscheint zweckmäßig, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag für die zu entsendenden Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen künftig auch durch das SHIBB als obere Schulaufsicht erfolgen soll.

Zu § 3:

Die Bestimmungen des § 40 Abs. 6 Satz 2 und des § 77 Abs. 3 Satz 2 Berufsbildungsgesetz sowie des § 34 Abs. 9 Satz 2 der Handwerksordnung regeln gleichlaufend, dass für bare Auslagen und für Zeitversäumnis, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen ist, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

Die bundesgesetzlichen Vorgaben lassen keine andere Möglichkeit zu, als diese Aufgaben der der zuständigen Stelle gegenüber aufsichtsführenden obersten Landesbehörde zuzuweisen. Die Genehmigung der Entschädigungsregelungen ist Teil der Rechtsaufsicht. An den Regelungen der bisherigen BRZVO wird daher festgehalten.

Absatz 2 überträgt die Zuständigkeit für die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung nach § 82 Absatz 2 Satz 3 dem für Arbeit zuständigen Ministerium.

Zu § 4:

Die Einzelparagraphen des BBiG / HwO regeln folgende Sachverhalte:

- Anerkennung von Ausbildungsstätten in Berufen der Landwirtschaft (§ 27 Abs. 3 BBiG)
- Anerkennung von Ausbildungsstätten in Berufen der Hauswirtschaft (§ 27 Abs. 4 BBiG)
- Zuerkennung der fachlichen Eignung als Ausbilder trotz fehlender formaler Voraussetzungen (§ 30 Abs. 6 BBiG bzw. § 22 b Abs. 5 HwO)
- Mitteilung über Mängel der Eignung bei Ausbildern und einer möglichen Gefährdung Auszubildender (§ 32 Abs. 2 BBiG bzw. § 23 Abs. 2 HwO)
- Untersagung des Einstellens und Ausbildens gegenüber einer Ausbildungsstätte (§ 33 Abs. 1 und 2 BBiG bzw. § 24 Abs.1 und 2 HwO)
- Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung für lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt, sofern die Voraussetzungen hierfür in der entsprechenden Einrichtung nicht gegeben sind (§ 70 Abs. 1 BBiG bzw. § 42v Abs. 1 HwO)

Für diese Aufgaben sind nach Landesrecht zuständige Behörden zu definieren. Dies erfolgt durch § 4 Abs. 1 BRZVO. Zuständige Behörde ist demnach das Ministerium, welches die Aufsicht über die zuständige Stelle führt.

Zugleich ermächtigen die §§ 104 BBiG und 124b HwO die Landesregierung, durch Rechtsverordnung die den oben genannten Behörden zugewiesenen Aufgaben auf die zuständigen Stellen zu übertragen. Hiervon ist auch in der jetzigen BRZVO bereits Gebrauch gemacht worden.

Zu § 5:

Der § 73 Abs. 2 BBiG regelt zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes in anderen als den durch die §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen.

Als zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes werden benannt:

- die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein für den Erlass von Prüfungsordnungen (§ 47 BBiG), den Erlass von Fortbildungsprüfungsregelungen (§ 54 BBiG), soweit nicht der Bereich der Lebensmittelüberwachung betroffen ist, und Umschulungsprüfungsregelungen (§ 59 BBiG),
- die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes für den Bereich der Justiz mit Ausnahme des Erlasses von Prüfungsordnungen (§ 47 BBiG),

- das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium für den Erlass von Fortbildungsprüfungsregelungen (§ 54 Abs. 1 BBiG) und Fortbildungsprüfungen (§ 56 BBiG) für den Bereich der Lebensmittelüberwachung,
- die Industrie- und Handelskammern für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Büromanagement und Kauffrau für Büromanagement mit Ausnahme der Ausbildungen mit der Kombination der Wahlqualifikationen aus § 4 Absatz 3 Nummer 9 und 10 der Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung vom 11.12.2013 (BGBl. I S. 4125)
- im Übrigen die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsakademie Bordesholm.

Für die Überwachung der Eignung (§ 32 BBiG bzw. § 23 HwO), die Untersagung des Einstellens und Ausbildens (§ 33 BBiG bzw. § 24 HwO) und die Überwachung der Berufsbildung (§ 76 BBiG bzw. 41a HwO) werden als zuständige Stelle benannt

- der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Nord für den Bereich der Sozialversicherung,
- der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein für den Bereich der Sparkassen
- im Übrigen das fachlich zuständige Ministerium

Zu § 6:

Nach § 7 Abs. 1 BBiG kann die Landesregierung nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer angerechnet wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden. Dies ist mit § 6 Abs. 1 BRZVO vollzogen worden.

Die bisherige Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 über die Anerkennung von Bildungsgängen für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist gestrichen worden. Infolgedessen entfällt auch die bisherige Regelung in § 6 Abs. 2 BRZVO.

Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung noch eine Anpassungsfortbildungsordnung erlassen worden ist, kann die zuständige Stelle Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. Wird im Fall des § 71 Abs. 8 BBiG als zuständige Stelle eine Landesbehörde bestimmt, so erlässt die zuständige Landesregierung die Fortbildungsprüfungsregelungen durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung nach § 71 Abs. 8 Satz 2 BBiG kann durch Rechtsverordnung auf die von ihr bestimmte zuständige Stelle übertragen werden. Hiervon ist in § 6 Abs. 2 BRZVO Gebrauch gemacht worden.

Zu § 7:

Im Berufsbildungsgesetz (§ 28 Abs.1 S.2 BBiG) ist festgelegt, dass in Deutschland nur ausbilden darf, wer dafür persönlich und fachlich geeignet ist.

Gemäß § 30 Abs. 5 BBiG kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass zur Feststellung der fachlichen Eignung von Ausbilderinnen und Ausbildern der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachzuweisen sind. Mit dem Er-

lass der Ausbilder-Eignungsverordnung hat der Bund von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ausgeschlossen vom Geltungsbereich sind lediglich die Angehörigen der freien Berufe.

Folgende Aufgaben sind gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung den zuständigen Stellen zugewiesen:

- Errichtung eines Prüfungsausschusses gemäß § 4 Abs. 5 AEVO (§§ 37 Abs. 2 und 3, 39 Absatz 1 Satz 2, 40 bis 42, 46 und 47 BBiG gelten entsprechend)
- Ausstellung eines Zeugnisses nach bestandener Prüfung (§ 5 AEVO)
- Befreiung von Prüfungen, sofern deren Inhalt bereits einer anderen staatlich anerkannten oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommenen Prüfung entspricht (§ 6 Abs. 3 AEVO)
- Befreiung von der Vorlage des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, wenn das Vorliegen berufs- und arbeitspädagogischer Eignung auf andere Weise glaubhaft gemacht wird und die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist (§ 6 Abs. 4 AEVO)
- Möglichkeit der Fortführung der Ausbildertätigkeit (§ 7 AEVO)

Für den öffentlichen Dienst in Schleswig-Holstein sind die zuständigen Stellen gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein für den Bereich der Sparkassen, der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Nord für den Bereich der Sozialversicherung, die Industrie- und Handelskammer im Falle des § 5 Abs. 1 Nummer 4 und die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungskademie für die anderen Bereiche.

Zu § 8:

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) umfasst alle auf Bundesebene geregelten Berufe, sofern die entsprechenden bundesrechtlichen Berufsregelungen nicht etwas anderes bestimmen. Dies gilt sowohl für reglementierte Berufe als auch für nicht reglementierte Berufe (insbesondere anerkannte Ausbildungsberufe nach dem BBiG).

Gemäß § 8 Abs. 4 BQFG ist den Ländern die Möglichkeit gegeben, für Berufe, für die die Länder eigene Zuständigkeiten begründet haben (z.B. für Berufe des öffentlichen Dienstes), abweichende Regelungen zu treffen. Hierzu ermächtigt der Bund die Länder zum Erlass einer Rechtsverordnung. Eine solche Verfahrensweise ermöglicht mehr Flexibilität als eine gesetzliche Regelung. Mit § 8 BRZVO hat der Verordnungsgeber in Schleswig-Holstein im Jahr 2011 von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Für durch Rechtsvorschriften des Landes geregelte Berufe hat das Land Schleswig-Holstein im Jahr 2014 das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Schleswig-Holstein (BQFG-SH) erlassen. Die Zuständigkeiten sind dort in den §§ 8 und 13 Abs. 5 und 6 festgelegt worden und bedürfen keiner Ergänzung durch die BRZVO.